

## Stellplatzsatzung der Stadt Reinheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 Seite 2) – sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.06.2002 (GVBl. I Seite 247) – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am 06.07.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 – Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Reinheim.

### § 2 - Herstellungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Vorhandene Garagen, Stellplätze, und Abstellplätze für bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen dürfen für neue Anlagen nicht angerechnet werden.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Für saisonalbetriebene (in der Zeit vom 15.04.-15.10. eines jeden Jahres) Freisitze von Gaststätten mit Innenbetrieb und örtlicher Bedeutung gemäß Anlage 1 Nr. 6.1 und Nr. 6.4 sind **keine** zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.

### § 3 – Größe

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- |   |            |                                  |
|---|------------|----------------------------------|
| a) je Fahrradabstellplatz   | mindestens | 1,5 m <sup>2</sup>               |
| b) für einen Personenkraftwagen   | mindestens | 12,50 m <sup>2</sup> (2,5 x 5 m) |
| c) für einen Personenkraftwagen von Behinderten   | mindestens | 17,50 m <sup>2</sup> (3,5 x 5 m) |
| d) für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger      |            | 18,00 m <sup>2</sup> (3 x 6 m)   |
| e) für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen         |            | 50 m <sup>2</sup>                |
| f) für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht   |            | 100 m <sup>2</sup>               |
| g) für einen Lastzug (Zugfahrzeug + Hänger) von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einem Sattelkraftfahrzeug oder einem Gelenkbus |            | 150 m <sup>2</sup>               |

(2) Für Garagen werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:

Länge:	6,00 m
Breite:	3,00 m
Höhe:	2,45 m

### § 4 – Zahl

- (1) Die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert und nachgewiesen sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Abstimmung mit dem Magistrat erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## § 5 – Beschaffenheit und Gestaltung

- (1) Die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind in geeigneter Beschaffenheit auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind.
- (2) Die für das Abstellen von Fahrrädern vorgesehenen Abstellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- (3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als 5 m sein.
- (4) Bei der Errichtung von mehr als 2 Stellplätzen sind diese nur über eine gemeinsame Zufahrt anzudienen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, Abweichungen im Rahmen von gesonderten Regelungen (Abstimmung Magistrat erforderlich) zu Absatz 4 zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass eine andere Aufstellung baulich nicht realisierbar ist.
- (6) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (7) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher zu umpflanzen, abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger standortgeeigneter Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Bäume/Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z. B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen.
- (8) Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind durch raumgliedernde Bepflanzung und mindestens 1 hochstämmigen Baum (wie oben beschrieben) in Stellplatzgruppen mit max. 6 Stellplätzen oder 25 Fahrradplätzen zu unterteilen.
- (9) Mechanische Stapelparker sind in Wohngebieten nur in geschlossenen Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (10) Für eine evtl. Entwässerung von Stellplätzen und Garagen gilt die Abwassersatzung der Stadt Reinheim.

## § 6- Standort

- (1) Garagen, Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Stellplätze oder Garagen dürfen ausnahmsweise auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 100 m Fußweg) vom Baugrundstück, die Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten anderen Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (3) Bei bestehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten (auf jeweils einem Baugrundstück) kann ausnahmsweise Stellfläche (ein notwendiger Stellplatz) auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden, wenn dieser Stellplatz der gleichen Wohneinheit zugeordnet wird wie der bereits vorhandene, baurechtlich genehmigte, Stellplatz bzw. die Garage. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Abstimmung mit dem Magistrat erforderlich.

## § 7 – Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze u. Garagen im Stadtgebiet kann auf schriftlichen Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Reinheim.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach den Herstellungskosten eines Stellplatzes errechnet. Für die Berechnung in Ansatz gebracht werden die Quadratmeter Grundfläche für Stellplätze nach § 3 (1) b)-d). Für die Ermittlung des Grundstückswertes wurde die Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 31.12.2005 zugrundegelegt. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages ergibt sich aus Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.
- (5) Die Ablösung von Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht möglich.
- (6) Für die unter §3 (1) e-g aufgeführten Fahrzeuge wird keine Ablösung zugelassen.

- (7) Auf besonderen Antrag kann zur Förderung der Zentralität für gewerbliche Nutzungen, Einzelhandel und Dienstleistungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altstadt“ (Kernstadt) der Ablösebetrag von PKW-Stellplätzen gemäß § 3 (1) b-d (12,5; 17,5 und 18 m<sup>2</sup>) in Verbindung mit Anlage 2 (Zone 2 Altstadt) pro Stellplatz um 1/3 gemindert werden.

### **§ 8 – Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  2. § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Magistrat.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Stellplatz- und Ablösesatzung vom 05.05.1995 außer Kraft.

Reinheim, den 12.07.2006

Der Magistrat der Stadt Reinheim

gez. Hartmann, Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Stellplatzsatzung der Stadt / Reinheim**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Gebäude bis 2 Wohneinheiten	1,5 Stpl. je Wohneinheit	0 je Wohneinheit
1.2	Sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	2 Stpl. je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohneinheit	0,2 je Wohneinheit
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit	0 je Wohneinheit
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze.	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflgewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmer/innenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
1.10	Spätaussiedler- und Asylantenunterkünfte	1 Stpl. Je 2 Betten	1 je 3 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Nagelstudio u. dgl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsräume)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze <u>ohne</u> Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze <u>mit</u> Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.13	Reithallen u. Longierhallen mit und ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Hallenfläche, falls mit Besucher/innenplätzen zusätzl. 1 Stpl. je 5 Besucher/innenplätze	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten (Aussenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Reine Gartenwirtschaften, Biergärten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime (siehe auch 1.9)	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innen-plätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstelle mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
9.8	Internet-Kaffee	1 Stpl. je 10 (Sitz-)Plätze	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

**Anlage 2**  
zur Stellplatzsatzung der Stadt Reinheim

<b>Stand: 31.12.2005</b>	<b>Her- stellungs- kosten / m<sup>2</sup></b>	<b>Gesamtkosten (Richtwert + Herstellungs- kosten)</b>	<b>Ablöse- betrag bei 12,5 m<sup>2</sup></b>	<b>Ablöse- betrag bei 17,5 m<sup>2</sup></b>	<b>Ablöse- betrag bei 18 m<sup>2</sup></b>	<b>Ablöse- betrag bei 50 m<sup>2</sup></b>	<b>Ablöse- betrag bei 100 m<sup>2</sup></b>	<b>Ablöse- betrag bei 150 m<sup>2</sup></b>
<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in € / m<sup>2</sup></b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>100</b> Zone 1 (Gewerbegebiete)	<b>104,77</b>	<b>204,77</b>	<b>2559,63</b>	<b>3583,48</b>	<b>3685,86</b>	<b>10238,50</b>	<b>20477,00</b>	<b>30715,50</b>
<b>235</b> Zone 2 (Altstadt)	<b>104,77</b>	<b>339,77</b>	<b>4247,13</b>	<b>5945,98</b>	<b>6115,86</b>	<b>16988,50</b>	<b>33977,00</b>	<b>50965,50</b>
<b>250</b> Zone 3 (Schwimmbad)	<b>104,77</b>	<b>354,77</b>	<b>4434,63</b>	<b>6208,48</b>	<b>6385,86</b>	<b>17738,50</b>	<b>35477,00</b>	<b>53215,50</b>
<b>265</b> Zone 4 (Neubaugebiete)	<b>104,77</b>	<b>369,77</b>	<b>4622,13</b>	<b>6470,98</b>	<b>6655,86</b>	<b>18488,50</b>	<b>36977,00</b>	<b>55465,50</b>
<b>195</b> Zone 5 (Ueberau)	<b>104,77</b>	<b>299,77</b>	<b>3747,13</b>	<b>5245,98</b>	<b>5395,86</b>	<b>14988,50</b>	<b>29977,00</b>	<b>44965,50</b>
<b>205</b> Zone 6 (Spachbrücken)	<b>104,77</b>	<b>309,77</b>	<b>3872,13</b>	<b>5420,98</b>	<b>5575,86</b>	<b>15488,50</b>	<b>30977,00</b>	<b>46465,50</b>
<b>170</b> Zone 7 (Mischgebiet Hirsch- bachstraße)	<b>104,77</b>	<b>274,77</b>	<b>3434,63</b>	<b>4808,48</b>	<b>4945,86</b>	<b>13738,50</b>	<b>27477,00</b>	<b>41215,50</b>
<b>230</b> Zone 8 (Ortskern Georgenhausen / Zeilhard)	<b>104,77</b>	<b>334,77</b>	<b>4184,63</b>	<b>5858,48</b>	<b>6025,86</b>	<b>16738,50</b>	<b>33477,00</b>	<b>50215,50</b>
<b>240</b> Zone 9 (Neubaugebiete Georgenhausen / Zeilhard)	<b>104,77</b>	<b>344,77</b>	<b>4309,63</b>	<b>6033,48</b>	<b>6205,86</b>	<b>17238,50</b>	<b>34477,00</b>	<b>51715,50</b>